Ano. 1662.

Der auch die Jugend zu den Schulen zu Dörpten, zu Arbeit zu fleißiger informiren könne und was derselbe zu Landtages abgestandene Gelder pro Salario habe.

15. Ob manche fürgeschlagene sich zu die Dörpt vor stattlichen ordinario Pastore, auch auf was vor Fundation, zu einem andern falle zu alda genießen den gebührenden Accidentien wiederwärtigen anzuziehen?

16. Ob die zu der Dörpt Filial Kirchen Vorsteher, Richter, Küster zu Register, als Tabulae accepti et expensi, auch zu Kirchen Kasten zu wie viel an Geld zu Vorrath zu schaffen verordnet sein? Item by wenn dieselbe alle zu finden?

17. Ob die Jesuiter etwann unter den Schein neulichster Friedens tractaten, oder sonsten zu Beförderung ihrer Anschläge unterschleichen zu die Leute zum Babstum verführen?

18. Wie die Calvinische oder andere Religionen Zugethanen fürgeschlagen, zu jedwedem Amt gelassen werden, zu ob selbige stehe zu genehmig, ohne andere zu Abschwörung sich verpflichten oder nicht?

19. Ob auch die Abgötterey auf gewisse Zeiten oder Jahrmärkten an gewissen Oerten zu Caselle etwa nicht werde?

20. Ob die fürgeschlagen sich des Gottesdienstes in allen zu finden Mängeln gebührlich gebrauchen auch ihre Unterthanen dazu anstellen anhalten?

Auf diese alle, dergleichen Puncta mehr, die den Status Ecclesiae concerniren können, mündlich sein, wollen die Herr Pastores nun mündlichen gewissen Bericht ohnsäumlich contigniren, und obverwehrter massen Irrigen diese auf Riga zur beschleunigung der fürgenommenen Reise fortgesandt werden können.

Ano. 1663.

Ehrwürdig, Hoch- und Wohlgelahrte Herren Pastores
geliebte Brüder in Christo

1. Demnach unter der Feindschaft und Landes Elende allen Orten grosse Lamentation entstehet, als wann auf dem jüngsten Landtage allerley wegen der Kirchen-Bäuerte etwas präjudicirliches resolviret und gemacht sein solle, so habe der vermöge dieses ofterm Ordinance allen und jeden im Lettland bestallten Ehrl. Pastoribus zu wissen thun wollen, dass wir über den Ehrl. Praepositis, welche mit bei der damaligen conference gewesen von keiner Veränderung wissend, gleichfalls gestalt wissen, dass der hochl. Gen. Gouvern. Hochgräfl. Excellenz von auch der Ehrl. Landräthe jedweden selber nicht, sondern dem, der Ihr. Hochgräfl. Excellenz Ritter und Landschaft verbotten, der sel. Pastorin volle mächtigen, welches sie zur Fortpflanzung der Gerechtigkeit auch thun würden, Ihren Starost oder Adjutanten mit zu geben und dieselbe mit fordern lassen, sollte nun über vorgehabten sich jemand widersetzen dem sel. Pastori etwas zu entziehen, wird es ohne der hohen Obrigkeit schwere zu verantworten haben.

2. Wann nun der 29 Decembr. allerley mit Landtag gehalten werden solle, so setze Ihr. Excell. Rath, dass wenn es möglich sein könnte, unter aus jedem Districte oder Praepositur circa Calendas Januarii sich in Riga mit finden und Ihro Comunia gravamina fürbringen lassen möchten.

3. Die O. Consistorial Juridica wird medio Januarii aber circa einem absonderlichen zu Dörpat Ihren Anfang genommen. Demnechst die Ehrl. Pastores solches von der Cantzel publiciren wollen, damit die Klagende und Beschuldigende sich dazu gefaßt machen und Ihre Citationes nach dem Stylo huius Curiae, in der Zeit andersum können, gebührlich Gehör im Iudicio aber solle mit Synodus zu Wenden gehalten werden, da sich denn Ehrl. Pastoribus selbe notificiren will, welche unter Ihnen zu Actoren, Conservatoren und Respondenten verordnet werden sollen.

4. Für allen Dingen wollen die zu mehrer Ihrer Partes officii verrichtung, weil dieses negotiatige Zeiten von

Ihren